

## GEWERBERECHT - G08

Stand: August 2021

Ihr Ansprechpartner  
Ass. Thomas Teschner  
E-Mail  
thomas.teschner@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-200  
Fax  
(0681) 9520-690

### Betriebsbeginn und betriebliche Veränderungen stets anzeigen

#### Betriebsgründung/Betriebsschließung/Wechsel/Veränderung

Wer den **selbstständigen Betrieb** eines **stationären Gewerbes** oder den Betrieb einer **Zweigniederlassung** oder einer **unselbstständigen Zweigstelle anfängt** oder **beendet**, muss dies dem **örtlichen Gewerbeamt** bei Stadt oder Gemeinde anzeigen, § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung. Weniger bekannt ist: Auch die **Verlegung** eines Gewerbebetriebes, **Inhaberwechsel** oder **Veränderungen des Gegenstandes** des Gewerbes (z. B. Übergang bzw. Ausweitung des Großhandels auf Einzelhandel) müssen beim örtlichen Gewerbeamt angezeigt werden. Außerdem ist das Gewerbeamt zu verständigen, wenn der Betrieb auf **Waren und Leistungen** ausgedehnt wird, sofern dies bei Unternehmen der schon beim Beginn angemeldeten Art **nicht geschäftsüblich** ist. So sind beispielsweise folgende Fälle anzeigepflichtig: Möbeleinzelhändler führt zukünftig auch Gardinen, Lebensmittelgeschäft erweitert auf Schnittblumen und Topfpflanzen, Automobilhandelsunternehmen betreibt zusätzlich ein Mietwagengeschäft, Buchhändler nimmt Schreibwaren ins Sortiment, Kaffeespezialist handelt künftig mit Geschenk- und Gebrauchsartikeln.

#### Anzeige auch über EA-Saar möglich

Die Industrie- und Handelskammer ist zusammen mit der Handwerkskammer die gemeinsame Geschäftsstelle für den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland. Der EA-Saar unterstützt Sie bei Gewerbean-, um- und -abmeldungen, **hilft Ihnen bei m korrekten Ausfüllen, nimmt Ihre Anzeige entgegen und leitet sie** an die zuständigen Stellen weiter. Die entsprechenden Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter der **Kennzahl 1408**, telefonisch: 0681/9520-601 oder per Mail: [mail@ea-saar.saarland.de](mailto:mail@ea-saar.saarland.de).

## Nicht anzeigepflichtig

**Nicht anzeigepflichtig** dagegen, weil "**geschäftsüblich**": DOB-Fachgeschäft wird ergänzt um Accessoires, Schuhgeschäft bietet zusätzlich Strümpfe an, Wollboutique veranstaltet Strickkurse.

## Automaten

Seit 2009 sind Automatenaufsteller nur noch zu einer Gewerbeanzeige am Sitz der Hauptniederlassung des Unternehmens verpflichtet. Für die einzelnen Automaten außerhalb der Hauptniederlassung selbst ist dies nicht mehr erforderlich. Sie werden seit 2009 nicht mehr als anzeigepflichtige Zweigstellen eingeordnet.

## Geldbuße

**Unterlassene Anzeigen** können mit **Geldbußen bis zu 1.000 €** geahndet werden, § 146 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Gewerbeordnung.

## Anmeldung beim Finanzamt

Seit 01.01.2021 ist dem zuständigen Finanzamt die Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch Steuerpflichtige oder deren steuerliche Beraterinnen aktiv und ohne vorherige Aufforderung durch Abgabe eines Fragebogens zur steuerlicher Erfassung innerhalb eines Monats nach Neugründung auf elektronischem Weg mitzuteilen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem Infoblatt → **G03** „Steuerliche Erfassung bei Unternehmensgründungen“, **Kennzahl 119**.

In unserem Infoblatt → **G12** „Steuerliche Erfassung bei Unternehmensgründungen“, **Kennzahl 119**, finden Sie grundsätzliche und detaillierte Informationen, wie Gründer und Unternehmen ihr Gewerbe anmelden und die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten können.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*